



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101
Hausruf: +49 331 866-3727
Fax:

Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Eltern sowie
Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaelternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege

Potsdam, 25. Januar 2021

Aktuelle Rechtslage - Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (5. SARS-CoV-2-EindV)

Notbetreuung in den Ferien und Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) im Hinblick auf den Anspruch auf Krankengeld beschlossen wurde (Artikel 8 des GWB-Digitalisierungsgesetzes vom 18. Januar 2021, BGBl. I 2021, Nr. 1)

Anlage: Musterbescheinigung des BMFSFJ zum Nachweis über Nicht-Inanspruchnahme von Kita/Kindertagespflege/Schule bei Beantragung von Kinderkrankengeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. Januar 2021 hat die Landesregierung die Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (5. SARS-CoV-2-EindV) beschlossen, welche am 23. Januar 2021 in Kraft tritt und bis zum 14. Februar 2021 gelten soll. Mit diesem Schreiben

möchte ich Sie über die aktuelle Rechtslage und die jüngsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Eindämmungsverordnung informieren.

1. Welche Regelungen gelten weiter?

Zunächst darf ich Ihnen mitteilen, dass alle **Angebote zur Betreuung nichtschulpflichtiger Kinder (Krippen, Kindergärten und weitere vorschulische Angebote der Kindertagesbetreuung) weiterhin grundsätzlich geöffnet** bleiben. Die **Horte** bleiben **geschlossen**, solange kein Präsenzunterricht in den Grundschulen stattfindet, und es findet weiterhin eine **Notbetreuung** statt.

Mit Ausnahme der nachfolgenden Ausführungen verbleibt es bei der Rechtslage, die ich Ihnen mit Schreiben vom 8. Januar 2021 erläutert habe. § 18 Eindämmungsverordnung ist nur leicht redaktionell in Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 (Alleinerziehenden-Regelung) aktualisiert worden, da der 18. Januar 2021 nun in der Vergangenheit liegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen darf ich daher vollumfänglich auf die Ausführungen meines Schreibens vom 8. Januar 2021 verweisen.

2. Welche neuen Regelungen sieht die Fünfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vor?

Hinzugekommen ist ein neuer § 19 Eindämmungsverordnung, der in **Abhängigkeit von den Infektionszahlen** in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt die **Schließung aller Kitas und der Kindertagespflegestellen** sowie auch die **Wiedereröffnung bestimmt**. Die Schließung und Wiedereröffnung ergibt sich direkt aus der Eindämmungsverordnung, sodass **keine gesonderte Regelung durch den betroffenen Landkreis oder die kreisfreie Stadt** erforderlich ist.

Sind die Kitas und die Kindertagespflegestellen geschlossen, so gelten automatisch die Regelungen der **Notbetreuung** (§ 18 Abs. 5 und 6 Eindämmungsverordnung) entsprechend. Anspruch auf Notbetreuung haben in diesen Fällen **nicht-schulpflichtige Kinder**,

- die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
- deren beide Personensorgeberechtigten in den kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt sind, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
- von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Infolge der Einfügung des neuen § 19 Eindämmungsverordnung ist die Ermächtigungsgrundlage des § 25 Eindämmungsverordnung für weitere Maßnahmen der

Landkreise und kreisfreien Städte nunmehr in § 26 Eindämmungsverordnung geregelt. Zugleich wurde die Vorschrift durch Streichung des Verweises auf die Regelungen zur Notbetreuung redaktionell angepasst, weil sich die Anwendbarkeit der Regelungen zur Notbetreuung nunmehr direkt aus dem neuen § 19 Abs. 2 Eindämmungsverordnung ergibt.

Somit gilt auch die Generalklausel in § 26 Abs. 1 S. 1 Eindämmungsverordnung fort, wonach die Landkreise und kreisfreien Städte über die Vorgaben der Eindämmungsverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen sollen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist. Danach ist es bei entsprechender Begründung zulässig, auch unterhalb einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durch Allgemeinverfügung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mit Ausnahme einer Notbetreuung zu schließen.

Nachfolgend möchte ich Ihnen den Regelungsgehalt des neuen § 19 Eindämmungsverordnung in dieser Übersicht darstellen:

Infektionsgeschehen in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt nach Bekanntgabe durch das Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/)	Folge für die Betreuung nichtschulpflichtiger Kinder
Die 7-Tage-Inzidenz liegt an 3 Tagen ununterbrochen hintereinander bei mehr als 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und die zuständige Behörde hat die Überschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekanntgegeben.	Der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist ab dem vierten Werktag* nach der Bekanntgabe für die Dauer von zwei Wochen untersagt . Es findet eine Notbetreuung für die betroffenen Kinder nach den o.g. Maßstäben statt.
Die 7-Tage-Inzidenz sinkt am 10. bis 12. Kalendertag der Untersagung ununterbrochen unter 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und gibt die zuständige Behörde die Unterschreitung in geeigneter Weise öffentlich bekannt.	Der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen kann am Montag nach den zwei Wochen wiederaufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt keine Notbetreuung mehr.

<p>Die 7-Tage-Inzidenz sinkt <u>nicht</u> am 10. bis 12. Kalendertag der Untersagung ununterbrochen hintereinander unter 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner</p> <p>oder</p> <p>vor dem Sonntag, der auf den 14. Kalendertag der Untersagung folgt, überschreitet die 7-Tage-Inzidenz an 3 Tagen ununterbrochen erneut die Grenze von 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner.</p>	<p>Die Untersagung des Betriebs von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verlängert sich um eine Woche.</p> <p>Es findet eine Notbetreuung für die betroffenen Kinder nach den o.g. Maßstäben statt.</p>
<p>Die 7-Tage-Inzidenz unterschreitet am 3. bis 5. Kalendertag der Verlängerung der Untersagung ununterbrochen die Grenze von 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner</p>	<p>Der Betrieb von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen kann am Montag nach Verlängerung der Untersagung (nach der Woche) wiederaufgenommen werden. Ab diesem Zeitpunkt keine Notbetreuung mehr.</p>
<p>Die 7-Tage-Inzidenz sinkt <u>nicht</u> am 3. bis 5. Kalendertag der Verlängerung der Untersagung ununterbrochen hintereinander unter 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner</p> <p>oder</p> <p>wenn vor dem Sonntag, der dem 7. Kalendertag der Verlängerung der Untersagung folgt, die 7-Tage-Inzidenz an 3 Tagen ununterbrochen die Grenze von 300 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschreitet.</p>	<p>Die Untersagung des Betriebs von erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen verlängert sich abermals um eine weitere Woche.</p> <p>Es findet eine Notbetreuung für die betroffenen Kinder nach den o.g. Maßstäben statt.</p>

*Werktag ist jeder Tag einer Woche mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Alle anderen in § 19 Eindämmungsverordnung genannten Tage sind Kalendertage (also auch Sonn- und Feiertage).

Ich gehe davon aus, dass die Landkreise und kreisfreien Städte über die schließungsrelevanten Infektionszahlen in geeigneter Weise informieren werden. Ich bitte

die Einrichtungsträger, ihren Landkreis oder ihre kreisfreie Stadt dabei zu unterstützen.

3. Einsatz von medizinischen Masken

Nach Auffassung des **zuständigen Ministeriums für Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz** richten sich die erforderlichen Maßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung, die der Einrichtungsträger als Arbeitgeber vorzunehmen hat:

„Wenn weder Abtrennungen noch Abstand halten möglich sind und das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (medizinischer Gesichtsschutz –OP-Maske) oder einer FFP2-Maske somit im Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung zwingend geboten ist, muss der Arbeitgeber einen solchen Schutz für seine Beschäftigten zur Verfügung stellen.

Ein Wunsch der Beschäftigten kann dafür nicht ausschlaggebend sein, vielmehr muss der Arbeitgeber seiner Verantwortung für den Schutz der Beschäftigten nachkommen, siehe Abschnitt 4.1 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel:

Soweit arbeitsbedingt die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten mindestens MNB zum gegenseitigen Schutz tragen. Entsprechend der Höhe des Infektionsrisikos, das sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergibt, sind filtrierende Halbmasken (mindestens FFP2 oder vergleichbar) als persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Gleiches gilt, wenn in einer unmittelbaren Interaktion einer der Beteiligten keine MNB tragen kann. Die MNB und die filtrierenden Halbmasken sind vom Arbeitgeber bereitzustellen.“

Wenn der Kitaträger oder der Träger der Kindertagespflege aus Fürsorgegründen diese Masken seinen Beschäftigten im Rahmen seiner Verpflichtung als Arbeitgeber in Sachen Arbeits- und Gesundheitsschutz kostenlos zur Verfügung stellt, dann gehören diese Ausgaben aus Sicht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu den Betriebskosten im Sinne des § 15 Abs. 1 KitaG, die nach § 16 Abs. 3 S. 2 KitaG zuschussfähig sind, weil sie zu einer sparsamen Betriebsführung gehören.

4. Gilt die Notbetreuung auch in den Winterferien?

Ab dem 1. Februar 2021 beginnen im Land Brandenburg die Winterferien und in diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Notbetreuung. Die Fünfte

SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung soll bis zum 14. Februar 2021 in Kraft bleiben. Damit gelten die Regelungen zur Notbetreuung gem. §§ 18 Abs. 5, 19 Abs. 2 Eindämmungsverordnung auch über die Winterferien.

Nach § 18 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 Eindämmungsverordnung ist der Hortbetrieb mit Ausnahme der Notbetreuung untersagt, soweit kein Präsenzunterricht stattfindet. Das wäre in den Ferienzeiten der Fall. In der Ferienzeit findet regelmäßig kein Präsenzunterricht statt. Die Schulen sind geschlossen und die Träger von Kindertageseinrichtungen haben in der Regel vertraglich die Betreuung der Kinder übernommen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung haben und deren Eltern nicht selbst betreuen können.

In Zeiten der Notbetreuung bedeutet dies, dass der Rechtsanspruchsverpflichtete den Anspruch auf Kindertagesbetreuung in Ferienzeiten gewährleisten muss, soweit der Anspruch nicht durch das IfSG oder die Eindämmungsverordnung gehemmt ist. Die Einrichtungsträger sind im Rahmen der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zur Ferienbetreuung verpflichtet, soweit dies infektionsschutzrechtlich zulässig ist, d.h. wenn ein Anspruch auf Notbetreuung besteht.

5. Entscheidung des VG Cottbus zum Begriff „alleinerziehend“

Aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Cottbus in einem Eilverfahren, möchte ich Ihnen nachfolgend die angepasste Rechtsauffassung von MBSJ und MSGIV darstellen.

Die Personengruppe der Alleinerziehenden kann entsprechend § 21 Abs. 3 SGB II beschrieben werden. Demnach handelt es sich um Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. **Anspruch** auf die **Notbetreuung** hat demnach nur ein Personensorgeberechtigter, der mit dem zu betreuenden Kind **zusammenlebt** und **allein** für dessen Pflege und Erziehung sorgt.

Leben die Eltern mit dem Kind im paritätischen **Wechselmodell**, d.h. das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt hälftig bei beiden Elternteilen, so lebt das Kind abwechselnd **allein** nur mit **einem** Personensorgeberechtigten zusammen, sodass die Alleinerziehendeneigenschaft vorliegt. Anders als zusammenlebende Eltern betreuen diese Eltern bei dieser Gestaltung nämlich jeweils abwechselnd allein und sind während ihrer jeweiligen Betreuungszeiten hinsichtlich der Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit und Kinderbetreuung den gleichen Schwierigkeiten und Belastungen unterworfen wie Alleinerziehende, die ihre Kinder über die gesamte Zeit allein betreuen (Vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 21.01.2021 – VG 8 L 12/21).

Lebt ein personensorgeberechtigter Elternteil gemeinsam mit dem Kind und **einer weiteren volljährigen** Person in einer **Lebensgemeinschaft**, so kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich diese weitere volljährige Person an der Erziehung des Kindes beteiligt. Auf die (fehlende) Personensorgeberechtigung des Lebenspartners kommt es daher grundsätzlich nicht an. Auch in diesem Fall wäre die Alleinerzieheneigenschaft zu verneinen.

6. Weitere Informationen (FAQ)

Weitere Informationen zur aktuellen Rechtslage und Auslegungshilfen finden sie in den FAQ auf der Homepage des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (<https://mbjs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html>). Diese FAQ werden stetig fortgeschrieben.

7. Verlängerung des Anspruchs auf Krankengeld

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie auch darüber informieren, dass am 18. Januar 2021 die Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) im Hinblick auf den Anspruch auf Krankengeld beschlossen wurde (Artikel 8 des GWB-Digitalisierungsgesetzes vom 18. Januar 2021, BGBl. I 2021, Nr. 1).

Nach § 45 Abs. 2a SGB V n.F. besteht der Anspruch auf Krankengeld für das Kalenderjahr 2021 für jedes Kind längstens für 20 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 40 Arbeitstage. Der Anspruch besteht für Versicherte für nicht mehr als 45 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte für nicht mehr als 90 Arbeitstage. Der Anspruch besteht für das Kalenderjahr 2021 auch dann, wenn Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden, oder deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung, untersagt wird, oder wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht. Die Schließung der Schule, der Einrichtung zur Betreuung von Kindern oder der Einrichtung für Menschen mit Behinderung, das Betretungsverbot, die Verlängerung der Schul- oder Betriebsferien, die Aussetzung der Präsenzpflicht in einer Schule, die Einschränkung des Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder das Vorliegen einer

behördlichen Empfehlung, vom Besuch der Einrichtung abzusehen, ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen; die Krankenkasse kann die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen.

Nach § 45 Abs. 2b SGB V n.F. ruht für die Zeit des Bezugs von Krankengeld für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 Abs. 1a IfSG.

Eltern können diesen Anspruch gegenüber der jeweiligen Krankenkasse geltend machen und müssen ggf. entsprechende Nachweise einreichen. In der Anlage dieses Schreibens finden Sie eine Musterbescheinigung des BMFSFJ zum Nachweis über Nicht-Inanspruchnahme von Kita/Kindertagespflege/Schule bei Beantragung von Kinderkrankengeld. Sollten Krankenkassen einen Nachweis durch die Einrichtungen verlangen, hat das BMFSFJ im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit eine Musterbescheinigung entwickelt, die von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Schulen verwendet werden kann und eine Ergänzung zum formellen Antrag bei der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt. Diese findet sich im Anhang dieses Schreibens oder direkt zum Download unter www.bmfsfj.de/musterbescheinigung.

Weitere Informationen zu den Regelungen rund um die Erweiterung der Kinderkrankentage finden sich auf der Website des ressortzuständigen Bundesministeriums für Gesundheit (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/>) oder auf der Website des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul-und-kitaschliessungen>).

Ein Ablehnungsbescheid des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt über den Anspruch auf Notbetreuung (Negativbescheinigung) oder eine Bescheinigung über die Schließung einer Einrichtung sind nicht zwingend erforderlich, um nach der genannten Vorschrift einen Anspruch auf Krankengeld zu begründen. Vielmehr ist nach dem Wortlaut eine behördliche Empfehlung ausreichend, nach der der zuständige Landkreis, die kreisfreie Stadt oder das Land empfiehlt, keine Angebote der Kindertagesbetreuung zu nutzen. Der Appell von Frau Ministerin Ernst vom 13. Dezember 2020 stellt eine solche behördliche Empfehlung dar.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen weiterhelfen konnte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal